

Stadt Bismark (Altmark)

Bekanntmachung

1. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Steglitz, Schernikau und Steinfeld im Landkreis Stendal

Das am 12.01.2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14, VKE 1.5 zwischen der Anschlussstelle Lüderitz (L30) und der Anschlussstelle Uenglingen (L 15) wird mit dem Ablauf des 10.05.2015 eingestellt.

Die Einstellung des Verfahrens ist aus folgendem Grund geboten: Der Träger des Vorhabens hat die Planunterlagen nach ihrer Auslegung u.a. dahin geändert, dass ein 704 m langes Teilstück des südlich angrenzenden Abschnitts VKE 1.4 in die VKE 1.5 einbezogen wird. Aufgrund dieser Einbeziehung wird die VKE 1.5 an die Anschlussstelle Lüderitz angebunden und erlangt dadurch erstmals eine eigenständige Verkehrsfunktion. Bei einer derartigen erstmaligen Herstellung einer eigenständigen Verkehrsfunktion handelt es sich nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine wesentliche, die Identität des Vorhabens berührende Planänderung (Urteil vom 08.01.2014 – BVerwG 9 A 4.13 – Rn. 26). Die Identitätsberührung hat zur Folge, dass der verlängerte Abschnitt im Vergleich zum vormaligen nicht lediglich als ein *geändertes*, sondern als ein *anderes* Vorhaben einzustufen ist. Wird die Planfeststellung eines anderen Vorhabens begehrt, kommt dies der Aufgabe des bisherigen Vorhabens gleich. Die Aufgabe eines Vorhabens ist ein Fall der Erledigung des Planfeststellungsverfahrens (§ 69 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Einstellung dient der Klarstellung dieser Erledigung.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre wird mit dem Ablauf des 10.05.2015 aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße treten außer Kraft. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen erlischt.

Die im genannten Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.4.2-31027-F15.10) erhobenen Einwendungen sind nicht mehr wirksam.

2. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau im Landkreis Stendal

Gleichzeitig wird auf Antrag des Vorhabenträgers, der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14 VKE 1.5 zwischen den Anschlussstellen Lüderitz (L30) und Uenglingen (L 15) gemäß den §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11.05.2015 bis 10.06.2015

während der Dienststunden

Montag	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.15 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	07.15 Uhr bis 12.30 Uhr

in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Bauamt, Zimmer 2.16, Breite Straße 11 in 39629 Bismark zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.06.2015, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Bauamt, Breite Straße 11, 39629

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Sofern in dem unter Punkt 1 genannten Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben wurden, haben diese aufgrund der Einstellung des Verfahrens ihre Rechtswirkung verloren und gelten nicht in dem neu eingeleiteten Planfeststellungsverfahren fort. Bestehen weiterhin Einwände gegen das Vorhaben, so sind diese innerhalb der genannten Frist erneut vorzutragen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

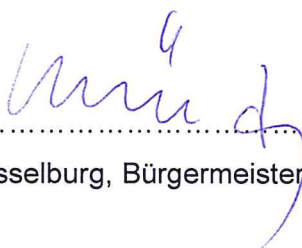
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,

- das über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- das die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.


.....
Schlüsselburg, Bürgermeisterin

